



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Ein Rückblick auf die letzte Zollvereinskrisis.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Ein Rückblick auf die letzte Zollvereinskrisis.

In wenigen Tagen wird endlich der deutsch-französische Handelsvertrag in Kraft treten. Der Kampf um denselben war ein harter, der endliche Sieg Preußens über die Gegner des Vertrags ein um so lehrreicherer und verheißungsvoller. Im Folgenden ein kurzer Rückblick auf den Gang der Ereignisse, der zu diesem Ziele sowie gleichzeitig zur Erneuerung und theilweisen Umgestaltung der Zollvereinsverträge führte*).

Nachdem das Abgeordnetenhaus den Ende März 1862 paraphirten Verträgen mit Frankreich mit großer Majorität (264 gegen 12 Stimmen) die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt, das Herrenhaus sie einstimmig genehmigt, erfolgte am 2. August 1862 deren Unterzeichnung von Seiten Preußens. Von den übrigen Mitgliedern des Zollvereins hatte zuerst Sachsen, dann Oldenburg, ferner Weimar, Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, die beiden Schwarzburg und die beiden Neuß ihren Beitritt erklärt. Nach der Unterzeichnung erfolgte noch die Zustimmung Braunschweigs. Dagegen lehnten Bayern und Württemberg in der zweiten Woche des August die Verträge mit Frankreich ab, und in Folge dessen erklärte Hannover Mitte dieses Monats, daß es nun keine Veranlassung mehr habe, sich über die Angelegenheit schlüssig zu machen. Einige Tage später folgte Oestreich seinen mittelstaatlichen Vortruppen mit einer Depesche, in welcher es hieß, da der Zollverein den Vertrag mit Frankreich verwerfe, die Bedingung also, an welche Preußen den Beginn von Verhandlungen mit Oestreich über eine Zollvereinigung geknüpft, weggefallen sei, so möge man preussischerseits nicht mehr zögern, über die östreichischen Vorschläge vom 10. Juli 1862 in Unterhandlung zu treten.

Die preussische Regierung vermochte die Voraussetzung dieses Verlangens nicht zu zugeben. Sie kannte das Mittel, welches Bayern und Württemberg sammt ihren Genossen zur schließlichen Aenderung ihres Sinnes zu zwingen geeignet war, und sie machte sofort, wenn auch zunächst nur andeutend, von demselben

*) Wir folgen dabei vorzüglich dem Bericht der vereinigten Commissionen für Finanzen und Bölle und für Handel und Gewerbe im preussischen Abgeordnetenhause.

Gebrauch. Am 26. August ging eine Depesche des Grafen Bernstorff nach München ab, in welcher derselbe erklärte, Preußen werde auf dem Boden der Verträge vom 2. August verharren, es wünsche, daß der Zollverein die gegenwärtigen Schwierigkeiten überwinde, theile jedoch nicht die Ansicht Bayerns, daß dessen Ablehnung des Vertrags mit Frankreich den Verein nicht gefährden könne, sondern müsse vielmehr offen aussprechen, daß man in Berlin eine definitive Ablehnung als Ausdruck des Willens auffassen werde, den Zollverein mit Preußen nicht fortzusetzen.

Darauf erwiderte Bayern am 23. September mit einer Depesche des Freiherrn v. Schrenck, in welcher die Gründe angeführt waren, die Bayern zur Ablehnung veranlaßt hätten, und welche durch Darlegung dieser Gründe den Weg zu einer Verständigung angebahnt zu sehen wünschte. Die Gründe waren folgende: in dem Vertrage ständen Leistungen und Gegenleistungen nicht im richtigen Verhältnisse zu einander, manche der Tarifherabsetzungen entsprächen dem wahren Interesse der Vereinsindustrie nicht, einzelne Artikel des Vertrags verstießen gegen die Natur und die Stellung des Vereins, endlich — die Hauptsache — der Zollverein sei zu einem Vertragsabschlusse wie der vorliegende rechtlich nicht befugt, da ihm derselbe den Vollzug der im Artikel 25 des Vertrags vom 19. Februar 1853 übernommenen Verpflichtungen gegen Oestreich thatsächlich unmöglich machen würde. Aehnlich lautete die Antwort der württembergischen und der darmstädtischen Regierung, nur sprachen diese sich noch schroffer in Betreff des Vertrags mit Frankreich aus. Hierauf Bezug nehmend hieß es in der vom 12. November datirten preussischen Antwort nach München, daß man (es war jetzt Herr v. Bismarck) in den Rückäußerungen Württembergs und Hessen-Darmstadts nur den Ausdruck des Willens erblicke, den Zollverein mit Preußen über die Dauer der laufenden Vertragsperiode nicht fortzusetzen. Bayern dagegen scheine eine Verständigung zu wünschen, ja dieselbe für leicht zu halten, und so gebe man in Berlin die Hoffnung nicht auf, daß hier eine Annäherung in Aussicht genommen sei, und sehe einer näheren Aeußerung des Freiherrn v. Schrenck entgegen.

Ehe die bayerische Regierung hierauf antwortete, lud sie die Bevollmächtigten der Zollvereinsstaaten zu der bis dahin ausgesetzten fünfzehnten Generalzollconferenz zum Januar nach München ein, wobei sie ausdrücklich die Berathung der österreichischen Vorschläge vom 10. Juli 1862 als einen der Gegenstände der Tagesordnung bezeichnete. Dann richtete (am 31. December) Freiherr v. Schrenck eine Depesche nach Berlin, in welcher er sich über den Weg zur Verständigung folgendermaßen ausließ: Eine Beseitigung der Gefahren der gegenwärtigen Krisis des Zollvereins sei weder von Fortsetzung der bisherigen Discussion noch von bloßer Zurückweisung der entgegenstehenden Ansichten und Anträge, sondern nur von offener Rückkehr zum Standpunkte des Rechts zu hoffen.

„Wenn die Vereinsregierungen bestrebt sein wollen,“ sagte er, „sich streng an die Bestimmungen der Vereinsverträge zu halten und sowohl in der Geltendmachung eigener als in der Beurtheilung fremder Ansprüche sich nur auf die Grenzen des Rechts zu beschränken, so wird die Beurtheilung fremder wie der eignen Interessen und sonstigen Rücksichten bald eine versöhnlichere werden. Es wird demnach für keinen Theil mehr ein Motiv bestehen, gemeinsame Erörterungen zurückzuweisen, vielmehr jedem Theil gleichmäßig daran liegen, durch gemeinschaftliche Verhandlungen den gesammten Stand der Frage aufzuklären und alle Nebenrücksichten aus denselben zu entfernen. Gestützt auf diese Voraussetzung habe ich in meiner Depesche vom 23. September die Rücksichtnahme auf den Februarvertrag mit Oestreich und eine angemessene Aenderung des proponirten Vertrags mit Frankreich als diejenige Grundlage bezeichnet, auf welcher eine Verständigung erzielt werden könne.“

Dies scheine, so fährt Freiherr v. Schrenck fort, nicht richtig aufgefaßt worden zu sein, da man sonst nicht gesagt haben würde, die Verweigerung der Zustimmung zu den zwischen Preußen und Frankreich abgeschlossenen Verträgen werde von Preußen als Ausdruck des Willens der betreffenden Regierungen aufgefaßt werden, den Zollverein künftig nicht fortzusetzen. Diese Aeußerung sei eine die freie Entschliesung dieser Regierungen beeinträchtigende, den Grundsätzen des Zollvereins widerstrebende Drohung. Die bayerische Regierung habe sich schon früher gegen jene Folgerung aus der ihrerseits erfolgten Ablehnung des französischen Vertrags verwahren müssen, und man wiederhole jetzt diese Verwahrung. Die Ablehnung sei nichts als die Geltendmachung eines unzweifelhaften, in den Vereinsverträgen begründeten Rechts. Wenn Preußen dies einsehe, so werde es sich durch die Weigerung Bayerns und der mit ihm gehenden Regierungen nicht verletzt und noch weniger zu dem Bestreben hingeleitet finden, der Ueberzeugung seiner Mitverbündeten Zwang anthun zu wollen.

„In dieser Ueberzeugung,“ heißt es in der Depesche weiter, „hat die bayerische Regierung geglaubt, daß es allen Vereinsregierungen nur erwünscht sein könne, die wichtige Frage über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des Handels- und Zollsystems des Vereins, welche der Artikel 34 des Vertrags vom 4. April 1853 ausdrücklich der Thätigkeit der regelmäßigen Generalconferenz überweist, bei der bevorstehenden Conferenz in den Kreis der Berathung zu ziehen. Aus diesem Grunde hat sie bei der Einladung zu dieser Conferenz die österreichischen Vorschläge als Berathungsgegenstand namentlich in Vorschlag gebracht, und sie wird diesen Antrag auch fernerhin aufrecht erhalten. Sie erachtet es hierbei als vertragsmäßige Pflicht aller Vereinsregierungen, sich einer gemeinsamen Erörterung solcher wichtigen Fragen nicht zu entziehen, und ist ihrerseits ebenso bereit, auf analoge Fragen, wie allenfalls auf Tarif-

modifikationen, auf eine Erneuerung der Vereinsverträge sowie eventuell auf eine Wiederaufnahme der Verhandlungen mit Frankreich einzugehen.

Diese Depesche hatte wahr gesprochen, wenn sie Bayern das Recht zur Ablehnung des Vertrags mit Frankreich vindicirte. Sie übersah aber oder wollte übersehen, daß Preußen andrerseits auch ein werthvolles Recht, nämlich das Recht hatte, den Verein mit eigensinnigen Bundesgenossen nach Ablauf der Vertragsperiode aufzugeben, und daß es durch Kündigung des Vertrags sehr viel weniger Gefahr lief, seinen Interessen zu schaden als jene den ihren.

Inzwischen hatten sich die Volksvertretungen in der Mehrzahl der Zollvereinsstaaten zu Gunsten des Handelsvertrags mit Frankreich ausgesprochen, und auch in der Bevölkerung derselben nahm die Agitation zu Gunsten des Vertrags täglich zu. Auf dem zweiten deutschen Handelstage, der im October 1862 zu München stattfand, unterlagen die Gegner des Vertrags und zwar, wenn man von der Minorität die zahlreichen österreichischen Stimmen abrechnete, gegen eine sehr bedeutende Majorität. Die dissentirenden Regierungen sahen sich im eigenen Lande durch die Vertreter der Fabrik- und Handelsinteressen, sowie durch die gegen Wiederaufrichtung der Zollschranken innerhalb Deutschlands sich auflehrende Volksstimmung mehr und mehr bedrängt. Sie hätten ihren Widerstand wohl schon damals aufgegeben, wenn sie nicht gehofft hätten, Preußen durch denselben noch einschüchtern zu können. Jedenfalls traten die schutzzöllnerischen Bedenken, mit denen sie zu Anfang vorzüglich ins Feld gerückt waren, jetzt in den Hintergrund, und man suchte nun die Hauptbasis der Opposition in dem Vertragsverhältniß zu Oestreich.

„Diese Basis,“ sagt unser Bericht, „hatte freilich Preußen durch Abschluß des Vertrags vom 19. Februar 1853 selbst geschaffen. Indem die Einleitung diesen Vertrag als einen „zur Anbahnung der allgemeinen deutschen Zolleinigung“ geschlossenen charakterisirte, und indem der Artikel 25 stipulirte, daß im Jahre 1860 Commissäre zusammentreten sollten, um über die Zolleinigung zwischen den beiden contrahirenden Theilen, oder über weitergehende Verkehrs erleichterungen und möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Tarife zu unterhandeln, war für Oestreich ein willkommenener Anhaltspunkt gewonnen, um sich in die inneren Angelegenheiten des Zollvereins zu mischen, und für die dem Handelsvertrage widerstrebenden Regierungen im Zollverein ein sogenannter Rechtsboden, auf den sie sich zurückzogen, als die Stütze welche ihr Widerstand anfangs in den Schutzzollinteressen fand, gebrochen war. Die Zolleinigungsclausel allein war es, auf welche gestützt der Widerstand gegen die von der öffentlichen Meinung und den Interessenten als nothwendig und heilsam anerkannte Maßregel des mit einer durchgreifenden Tarifreform verbundenen Eintritts in das System der westeuropäischen Verträge noch zwei Jahre lang fortgeführt werden konnte.“

Die münchener Generalzollconferenz wurde erst im März eröffnet. Hier übergab Bayern eine vom 25. April 1863 datirte Denkschrift: „Die Propositionen der Kaiserlich-königlich-österreichischen Regierung vom 10. Juli 1862, bezüglich der Erneuerung des Zoll- und Handelsvertrags vom 19. Februar 1853 und deren Berathung auf der fünfzehnten Generalconferenz betreffend“, welche zu folgenden Ergebnissen gelangte: Es handle sich gegenwärtig blos um Beantwortung der Frage, welche erste und allgemeine Rückäußerung der österreichischen Regierung auf ihre Vorschläge und in welcher Form dieselbe gegeben werden solle, und nach Ansicht der bayerischen Regierung wäre diese Erklärung im Namen und Auftrag sämmtlicher Zollvereinsmitglieder durch diejenigen Regierungen, welche schon früher für die Verhandlungen mit Oestreich bevollmächtigt gewesen, dahin abzugeben, daß der Verein geneigt sei, die Verhandlungen mit Oestreich über die Fortsetzung und Erweiterung des Vertrages vom 19. Februar 1853 aus Anlaß der neuen Propositionen wieder aufzunehmen und in nächster Zeit, und zwar gleichzeitig mit den Verhandlungen über die Erneuerung des Zollvereins, zu eröffnen. Beide Verhandlungen ständen in einem inneren Zusammenhange, doch sei nicht nothwendig, daß der Abschluß der einen der andern vorausgehe, sondern wie 1853 werde ein gleichzeitiger Abschluß wohl das Geeignetest sein. Die Erneuerung des Zollvereins aber könne, bei der allseitigen Geneigtheit hierzu, wohl von da an als gesichert betrachtet werden, wo sämmtliche Vereinsregierungen darin übereinstimmten, daß dieselbe an und für sich für das höchste gemeinsame Interesse zu erachten. Sollte es nicht gelingen, hierüber oder über eine an Oestreich zu ertheilende vorläufige Antwort eine Uebereinstimmung zu erzielen, so würde nur übrigbleiben, daß die Regierungen, welche über Erneuerung des Zollvereinsvertrags und weitere Verhandlungen mit Oestreich im Wesentlichen gleicher Ansicht seien, sich über ihr weiteres gemeinsames Verfahren in beiden Richtungen unter sich verständigten.

So suchte Bayern zu bewirken, daß die österreichischen Propositionen als näher liegend wie der Vertrag mit Frankreich behandelt würden, und den Abschluß mit Oestreich gewissermaßen als Bedingung für die Erneuerung der Zollvereinsverträge hinzustellen. Ja die Denkschrift sprach direct aus, daß, „wenn einzelne Mitglieder, indem sie einerseits die Erneuerung des Zollvereins als einen Präjudicialpunkt für die Inbetrachtung der österreichischen Propositionen ansehen zu müssen glaubten, andererseits die Ansicht hegten sollten, die Erneuerung der Zollvereinsverträge davon abhängig zu machen, daß einzelne den Interessen anderer Vereinsregierungen widersprechende Maßregeln oder Modificationen der Vereinsverträge allgemein anerkannt werden, und wenn dieselben gesonnen wären, lieber aus dem Verein zu scheiden als auf ihre Absichten zu verzichten,“ „unzweifelhaft die Erneuerung des bisherigen Zollvereins sofort als unerreichbar zu betrachten wäre.“

Das hieß sehr selbstbewußt und sehr zuversichtlich gesprochen. Preußen indeß ließ sich nicht einschüchtern. Es blieb in seiner Antwort auf diese Denkschrift auf seinem bisherigen Standpunkt stehen. Man sei, hieß es da, noch immer von dem Wunsche geleitet, den Zollverein fortzusetzen, aber nur unter Aufrechthaltung des Vertrages mit Frankreich, und mit Oestreich werde erst verhandelt werden können, sobald kein Zweifel mehr darüber bestände, daß der Zollverein über das Jahr 1865 hinaus gesichert sei.

Nachdem sich auch die übrigen Vereinsregierungen erklärt, gab die bayerische Regierung am 13. Juni in der Conferenz ein Resumé dieser Gegenäußerungen, wobei sie in Betreff der preussischen bemerkte, daß sie den Worten „unter Aufrechthaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrags“ nur den Sinn beilegen könne, daß Preußen den Principien, welche es bei den Verhandlungen mit Frankreich geleitet, auch fernerhin Geltung zu verschaffen bestrebt sein werde, nicht aber die Annahme des Vertrags selbst wiederholt als Bedingung aufzustellen gemeint sei. Wenn diese Voraussetzung begründet, so erschiene eine Verhandlung über Erneuerung des Zollvereins jetzt als Erfolg versprechend. Schließlich wurde der preussische Bevollmächtigte aufgefordert, sich zu bestimmteren Erklärungen in Bezug auf die von Bayern angeregten Fragen Anweisung geben zu lassen.

Schon am 18. Juni, also ehe eine preussische Rückäußerung erfolgt sein konnte, lud die bayerische Regierung die ihr in dieser Sache nahestehenden Regierungen zu den in der Depesche vom 25. April in Aussicht genommenen Sonderberatungen nach München ein, und zwar schlug sie vor, sich vorläufig über folgende Punctionen zu vereinigen: „1) die contrahirenden Regierungen erklären hiermit ihre Bereitwilligkeit, den bestehenden deutschen Zollverein, und zwar im Wesentlichen auf der durch die Verträge vom 4. April 1853 festgestellten Grundlage fortzusetzen und zu diesem Ende demnächst Verhandlungen zu eröffnen und einen Vertrag abzuschließen. 2) Im Fall nicht alle den gegenwärtigen Zollverein bildende Staaten geneigt sein sollten, einer Fortsetzung des Vereins auf der angegebnen Grundlage beizutreten, werden die jetzt contrahirenden Staaten wenigstens ihrerseits die Continuität des Vereins wahren und zu diesem Zwecke einen Erneuerungsvertrag schließen, den vorläufig nicht beitretenden Staaten aber den späteren Beitritt ausdrücklich vorbehalten. 3) Sollte es von Seiten der den Zollverein fortsetzenden Regierungen für angemessen erachtet werden, den Verein selbst in zwei Gruppen zu theilen, so soll jede dieser Gruppen als ein eintegrirender Theil des Zollvereins betrachtet werden und zwischen denselben vollkommene Verkehrsfreiheit für alle inländischen Landes- und Industrieproducte sowie, soweit möglich, vollkommene Gleichheit aller innern Einrichtungen bestehen. Die vollständige Vereinigung soll sofort wieder eintreten, sobald die entgegenstehenden Hindernisse entfernt sind. 4) Die con-

trahirenden Regierungen erklären in gleicher Weise ihre Bereitwilligkeit, den unterm 19. Februar 1853 mit Oestreich abgeschlossenen Vertrag zu erneuern und in Gemäßheit des Artikels 25 desselben zu erweitern. 5) Zu diesem Ende wollen dieselben mit der k. k. österreichischen Regierung aus Anlaß der Proposition derselben vom 10. Juli vorigen Jahres in Verhandlung treten und werden sofort nach Abschluß des gegenwärtigen Vertrags aus ihrer Mitte eine oder mehre Regierungen bevollmächtigen, welche die Verhandlungen mit Oestreich führen sollen. 6) Die contrahirenden Regierungen erklären sich ferner bereit, eine angemessene Reform des gegenwärtigen Vereinstarifs im Sinne der Erleichterungen mit Rücksicht auf die Verhältnisse zu Oestreich entweder in nächster Zeit oder im Lauf der weiteren Verhandlungen eintreten zu lassen. 7) Dieselben verpflichten sich endlich gegenseitig, sowohl bei den erwähnten Verhandlungen mit Oestreich als auch bei allen sonstigen Maßregeln, welche eine wesentliche Abänderung der bisherigen Grundlagen und Bestimmungen des Zollvereins bezwecken, nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse zu verfahren und zu diesem Zwecke einen fortwährenden directen Verkehr zu unterhalten.“

Auf die Erklärung Bayerns vom 13. Juni antwortete die preußische Regierung in der Sitzung der Conferenz vom 8. Juli wie folgt: „Nach der sämtlichen Vereinsregierungen bekannnten Ueberzeugung Preußens hat sich der bestehende Vereinstariff überlebt. Nach vielfährigen sämtlichen Vereinsregierungen vorliegenden Erfahrungen schließt die Organisation des Zollvereins eine wahre Reform dieses Tarifs im Lauf der Vereinsperiode aus. Preußen würde daher, auch wenn es nicht in der Lage gewesen wäre, mit Frankreich in commerzielle Verhandlungen zu treten, die Vereinsverträge nur unter der Voraussetzung einer vorgängigen umfassenden Tarifreform haben erneuern können. Die Stellung, welche Preußen in diesem Fall einzunehmen gehabt hätte, ist durch den Vertrag insofern verändert, als einerseits die Tarifreform eine völkerrechtlich festgestellte Grundlage erhalten hat, andererseits die Durchführung derselben mit einer wesentlichen Erleichterung der vereinsländischen Ausfuhr unmittelbar verbunden ist. Seine Stellung ist aber insofern nicht verändert, als Preußen jetzt die Annahme des Vertrags mit Frankreich und des auf demselben beruhenden Tarifs durch die übrigen Vereinsregierungen ebenso als Aufgabe der von ihm vorgeschlagenen Verhandlungen ansieht, als es im andern Falle die Annahme der von ihm für nothwendig erachteten Tarifreform als diese Aufgabe zu betrachten gehabt hätte.“

Gleichzeitig erließ Herr v. Bismarck eine Circulardepesche an sämtliche Vereinsregierungen, in welcher er über die bayerische Erklärung vom 13. Juni sagte, Inhalt und Fassung derselben hätten es fraglich erscheinen lassen, ob Bayern noch bei seinem früher erklärten Bestreben, eine Verständigung herbeizuführen, beharren wolle. Das vorschnelle Vorgehen in der Mittheilung vom

18. Juni hätte Momente für die Bejahung dieser Frage nicht dargeboten. Unter solchen Umständen würde man, wenn Preußen sich bei den Verhandlungen der Generalconferenz lediglich der von Bayern vertretenen Auffassung gegenüber auszusprechen gehabt hätte, nicht in Zweifel gewesen sein, was auf die bayerische Erklärung vom 13. Juni zu erwidern sei. Der preussische Bevollmächtigte würde darauf zu erklären gehabt haben, daß Preußen die von ihm in seiner Aeußerung vom 5. Juni vorgeschlagenen Verhandlungen von Seiten Bayerns als abgelehnt betrachte. „Aber,“ so fuhr die Depesche fort, „wie wir es für unsre eigne Pflicht halten, die Zollvereinsverträge nur unter solchen Bedingungen zu erneuern, welche wir mit der Wohlfahrt Preußens verträglich finden, so achten wir auch die Freiheit der Entschliesung, mit welcher die königlich bayerische Regierung entscheiden wird, in wie weit die Interessen ihrer Unterthanen sich mit den Grundlagen, auf welchen wir unsrerseits den Verein fortzusetzen vermögen, vereinbaren lassen. Das Bedürfniß, hierüber allseitig zur Klarheit zu gelangen, wird nach unsern Wahrnehmungen von allen Zollverbündeten gleichmäßig empfunden, und wir glauben die Sorgfalt, welche wir der Zukunft des Zollvereins widmen, nicht wirksamer bethätigen zu können, als durch die bereits in Aussicht gestellte Einladung zu Conferenzen, auf welchen jede Vereinsregierung die Bedingungen wird formuliren können, unter welchen sie in die Erneuerung der Zollvereinsverträge zu willigen bereit ist.“

In der Zollvereinsconferenz zu München endigten die Verhandlungen über die bayerische Denkschrift vom 25. April damit, daß Bayern im Hinblick auf die Meinungsdivergenzen der verschiedenen Vereinsregierungen von weiterer Discussion der Sache auf der Conferenz absehen zu müssen erklärte. Dann fanden Sonderberatungen zwischen Bevollmächtigten der auf dem bayerischen Standpunkt stehenden Regierungen statt, in welchem man sich über Punctionen im Sinne des bayerischen Vorschlags, jedoch in nicht bindender Weise vereinigte.

Als Preußen hierauf im August 1863 zu einer Zollvereinsconferenz in Berlin eingeladen, traten in München die Bevollmächtigten von Bayern, Württemberg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Hannover, Nassau und Frankfurt zusammen, um sich über ein gemeinschaftliches Verhalten auf der bevorstehenden Conferenz zu vereinigen. Es wurde darüber unter dem 12. October eine Registratur aufgenommen, welche den Satz an der Spitze trug, daß die Erhaltung des Zollvereins das unverrückbare Ziel der betheiligten Regierungen sei. Dann hieß es weiter, daß dem preussischen Antrag auf Zustimmung zu dem Vertrag mit Frankreich der Gegenantrag auf sofortige Eröffnung von Verhandlungen mit Oestreich auf Grundlage der Propositionen vom 10. Juli 1862 entgegenzustellen und mit aller Bestimmtheit zu vertreten, für den Fall weiterer Unterhandlungen mit Frankreich aber daran festzuhalten sei, daß besondere Verkehrs-

erleichterungen mit Oestreich und den übrigen dem Zollverein nicht beigetretenen deutschen Staaten vereinbart werden dürften, ohne daß dieselben sofort auch auf Frankreich zur Anwendung kämen. Für den Fall, daß dieser Antrag Widerspruch erfahre, war den beteiligten Regierungen freie Entschließung vorbehalten und nur die „Hoffnung“ ausgesprochen, daß dieselben alsdann eine anderweite Berathung über ferneres gemeinschaftliches Handeln eintreten lassen würden.

Wir sehen, man hatte schon merklich weniger Selbstgefühl und Vertrauen. Von Sprengung des Zollvereins war nicht mehr die Rede, und man wollte zwar mit dem Gegenantrag den Schachzug von der münchener Conferenz noch einmal versuchen, aber es war schon nicht mehr möglich, für den Fall, daß dieser Antrag abgelehnt würde, eine Verpflichtung zu weiterem Zusammenwirken durchzubringen. Man mußte sich mit einer bloßen Hoffnung begnügen.

Die berliner Generalconferenz der Zollvereinsstaaten behufs Erneuerung der Zollvereinsverträge wurde am 5. November 1863 eröffnet. Die Anträge, welche Preußen stellte, bezogen sich auf Annahme der Verträge mit Frankreich, Umgestaltung des Tarifs und Aenderung der Bestimmungen über das Präcipuum der Staaten des frühern Steuervereins. In der ersten Sitzung schon wurde der in München verabredete Gegenantrag auf sofortigen Beginn der Verhandlungen mit Oestreich übergeben und in derselben Sitzung auch von Preußen abgelehnt. Darauf stellte Baden den vermittelnden Antrag, absehend von allen principiellen Differenzen eine specielle Berathung des von Preußen vorgelegten Entwurfs zu einem neuen Vereinstarif vorzunehmen. Die Bevollmächtigten von Bayern, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Nassau gingen auf diese Berathung „unter principieller Wahrung ihres Standpunktes und unpräjudicial“ ein, und siehe da, bei der Prüfung des Tarifentwurfs — der nichts anderes als die Verallgemeinerung des Tarifs B zum Handelsvertrag mit Frankreich war — zeigte sich, daß zwar gegen einzelne Punkte von einzelnen Regierungen Einwendungen erhoben wurden, bei keiner derselben aber ein tiefer gehendes und principiellcs Bedenken gegen die Annahme vorhanden war.

Sachsen stellte nunmehr den Antrag: 1. daß diejenigen Regierungen, welche dem Vertrag mit Frankreich noch nicht beigetreten, die Punkte, welche sie daran hinderten, speciell bezeichnen möchten, 2. daß die Regierungen von Preußen, Bayern und Sachsen beauftragt werden möchten, die Verhandlungen mit Oestreich auf Grund des Vertrags vom 19. Februar 1853 und mit Berücksichtigung der östreichischen Vorschläge vom 10. Juli 1862 zu beginnen, womit sich sämtliche Vereinsstaaten einverstanden erklärten. Vom 1. December an begann die Conferenz die Prüfung des Handelsvertrags mit Frankreich, und es stellte sich heraus, daß der Widerstand gegen denselben sich im Wesentlichen nur auf den

31. Artikel desselben bezog. Ohne Modification dieses Artikels erklärten Hannover, Württemberg, Bayern, die beiden Hessen und Nassau den Vertrag durchaus nicht annehmen zu können. In Betreff der Verhandlungen mit Oestreich wurde ein vollständiges Einverständniß nicht erzielt, indem der eine Theil als Grundlage für dieselben nur den Vertrag vom 19. Februar 1853. gelten ließ und der andere die Vorschläge vom 10. Juli 1862 zur Basis der Verhandlungen gewählt wissen wollte. In der letzten Sitzung der Conferenz vor Weihnachten 1863 stellte Preußen noch die Frage, ob eine zustimmende Erklärung zu dem Tarifentwurfe auch unter der Voraussetzung gegeben werde, daß dabei eine befriedigende Regelung der Handelsverhältnisse zu Frankreich beabsichtigt sei, und auch die übrigen Bedenken gegen den Handelsvertrag als durch die im Lauf der Verhandlungen gegebenen Erläuterungen erledigt anzusehen wären. Für den Fall der Bejahung werde Preußen den Zeitpunkt für Verhandlungen mit Frankreich und Oestreich als eingetreten betrachten. Rückäußerungen auf diese Fragen wurden für den Wiederzusammentritt der Conferenzen zugesagt.

Preußen kündigte jetzt die Zollvereinsverträge.

Am 3. Februar 1864 trat die Conferenz wieder zusammen, und am 5. übergab der bayerische Bevollmächtigte eine Erklärung seiner Regierung, in welcher vor Beantwortung der soeben erwähnten preussischen Anfrage die Gegenfrage an Preußen gerichtet wurde, ob es nicht geneigt sei, sofort auf Verhandlungen mit Oestreich auf Grund des Februarvertrags und der Julivorschläge einzugehen, und als Preußen dies verneinte, gab Bayern die fernere Erklärung ab, daß es die Frage wegen definitiver Genehmigung des Tarifs mit Frankreich nicht eher beantworten könne, als bis die Resultate der Verhandlungen mit Oestreich festgestellt seien, daß es aber bereit sei, den Tarif mit Preußen als Grundlage der Verhandlungen mit Oestreich festzusetzen.

Auf diese Verhandlungen über den Tarif ging man ein. Am 1. März begann die zweite Berathung des preussischen Tarifentwurfs, und es wurde in einer Reihe von Sitzungen sowohl dieser als der Handels- und der Schiffahrtsvertrag mit Frankreich abermals durchberathen. Auch die Literarconvention wurde, nachdem Anstände, die Hessen-Darmstadt und Württemberg dagegen erhoben, am 22. März zurückgenommen worden, in dieser Weise rasch erledigt.

Am 28. Juni schlossen die Regierungen, welche sich von Anfang an auf Preußens Seite gestellt, sowie Kurhessen und Frankfurt die Zollvereinsverträge mit Preußen aufs Neue ab. Später, am 11. Juli, folgten Hannover und Oldenburg gegen Gewährung eines Theils des bisherigen Präcipuums, nach, und jetzt konnte über den Beitritt der vier übrigen Staaten, Bayern, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Nassau kaum noch ein Zweifel obwalten. Die Verträge hielten ihnen den Beitritt offen, Bestandtheil derselben aber bildete das mit Baden getroffene Abkommen wegen Herabsetzung der Rheinzölle, dem Hessen-Darmstadt

und Nassau, falls sie überhaupt Zutritt in den neuen Zollverein erlangen wollten, nunmehr beistimmen mußten; auch bestimmten die Verträge, wofern nicht bis zum 1. October der Beitritt der erwähnten vier Regierungen erfolgt sei, hätten die contrahirenden Staaten ungesäumt über die alsdann erforderlichen Aenderungen in der Zollorganisation und über Einrichtungen für den Grenzschutz in Verhandlungen zu treten. Ferner wurde festgesetzt, daß von dem Zeitpunkt ab, wo der neue Zolltarif in Kraft trete, von dem in Baden und dem im Gebiet Frankfurts erzeugten Wein und Traubenmost keine Uebergangsabgabe mehr erhoben werden solle, und im Schlußprotokolle wurde verabredet, daß diese Befreiung von der Weinübergangsabgabe auf die gleichen Erzeugnisse eines jeden gegenwärtig dem Zollverein angehörigen Staates ausgedehnt werden solle, welcher dem Vertrag vom 28. Juni 1864 bis zum 1. October beitrete.

Hiermit war den noch widerstrebenden Staaten in verschiedener Richtung Anlaß gegeben, sich eines Bessern zu besinnen. Dieselben conferirten noch einmal in München und vereinigten sich dort zu Punctionationen über das künftige Verhältniß zu Oestreich, die indeß der österreichischen Regierung zu weiterer Verfolgung übergeben wurden und keinen andern Werth als den von schätzbarem Material hatten. In den letzten Tagen des September zeigten die sämtlichen Penitenten der Reihe nach ihren Beitritt zu den Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli an, und noch vor Beginn des October konnten die Verhandlungen unter sämtlichen Zollvereinsregierungen in Berlin wieder eröffnet werden, und führten dieselben am 12. October 1864 zu dem Abschluß des Vertrags über den Anschluß Bayerns, Württembergs, Nassaus und des Großherzogthums Hessen.

Somit war der Zollverein auf Grund der Annahme des preussisch-französischen Handelsvertrags und des reformirten Tarifs auf fernere zwölf Jahre erneuert. Die Verträge wurden nach dem Willen Preußens vor Beginn der Verhandlungen über das Handelsvertragsverhältniß zu Oestreich abgeschlossen, und sie traten unabhängig von dem Ergebnis dieser Verhandlungen in Kraft. In Bezug auf die Verträge mit Frankreich versprach zwar Preußen, gewisse den Principien derselben nicht zuwiderlaufende Aenderungen und Erwägungen zum Gegenstand nachträglicher Verhandlung mit Frankreich zu machen, doch hatte das Ergebnis dieser Verhandlung keinerlei Einfluß auf den Beitritt der Zollvereinsstaaten zu den Verträgen vom 2. August 1862. Gleichzeitig wurde eine ziemlich schwer empfundene innere Verkehrsbeschränkung im Zollverein, die Uebergangsabgabe beseitigt und in dem Grundsatz der Vertheilung der Zollvereinsinnahmen eine wesentliche Verbesserung erzielt. Das Präcipuum des früheren Steuervereins (Hannover, Oldenburg und Lippe-Schaumburg) hatte bis dahin darin bestanden, daß von der Bruttoeinnahme aus den Zöllen und der Rübenzuckersteuer den

betreffenden Staaten 75 Procent mehr gezahlt wurden, als nach dem Verhältniß der Bevölkerung derselben zu der des übrigen Zollvereinsgebiets zu zahlen gewesen wäre, während sie zu den gemeinschaftlichen Verwaltungskosten nur im einfachen Verhältniß ihrer Einwohnerzahl beitrugen. Diesem Präcipuum war jedoch eine Maximalgrenze von 20 Silbergroschen pro Kopf gesteckt, welcher Betrag in den letzten Jahren die Regel bildete. In dem neuem Vertrag wurde dies dahin abgeändert, daß die Rübenzuckersteuer und die Uebergangsabgaben ganz aus dem Präcipuum heraustreten und auf die Eingangszölle nach dem Verhältniß der Bevölkerung ertheilt werden, so jedoch, daß, wenn die Nettoeinnahme nicht den Betrag von $27\frac{1}{2}$ Silbergroschen pro Kopf der Bevölkerung erreicht, der Antheil der Staaten des ehemaligen Steuervereins aus den Antheilen der übrigen Zollvereinsstaaten auf diesen Betrag zu erhöhen ist. Diese Garantie eines Minimums an Stelle eines in Procenten berechneten Präcipuums setzt, nach den jetzigen Einnahmeverhältnissen veranschlagt, das bisherige Präcipuum jener Staaten ungefähr auf die Hälfte herab, gewährt aber dabei für die übrigen den Vortheil, daß das Präcipuum in demselben Verhältniß immer kleiner wird, in welchem die Einnahmen aus den Eingangszöllen im natürlichen Lauf der Dinge steigen, ja es ist die Möglichkeit vorhanden, daß eine rasche Steigerung des Verkehrs das Präcipuum schon in der mit nächstem Jahre beginnenden Vertragsperiode gänzlich wegfallen läßt.

Nur Eins war bei dieser Erneuerung der Zollvereinsverträge zu beklagen: die traurige Bestimmung, nach welcher für jede Tarifänderung und jeden neuen Handelsvertrag Einstimmigkeit aller Zollvereinsstaaten erforderlich sein sollte, blieb aufrechterhalten, und damit ist der Fortbildung der durch den Vertrag mit Frankreich eingeleiteten Tarifreform allerdings ein bedenkliches Hinderniß in den Weg gelegt. Allein dies war bei der Lage der Dinge nicht zu vermeiden, und überdies können wir uns damit trösten, daß durch die von Preußen durchgesetzte Reform die Verhältnisse in Fluß gerathen und der zu weiterem Fortschritt drängenden Gewalt der Thatsachen neue Anhaltspunkte gegeben sind. Nach wiederum zwölf Jahren bekommen wir sicher einen noch freisinnigern Tarif, ja es giebt sehr nüchterne und sachverständige Leute, die solche fernere Reform noch früher eintreten sehen.

Wir kommen zum Schluß unseres Ueberblicks. Ein Kampf, der dritthalb Jahre die öffentliche Meinung beschäftigt, Diplomaten und Presse in Athem gehalten und den Unternehmungsgeist der Nation vielfach gelähmt und gehemmt hatte, war, nachdem seine letzten Phasen sich mit erstaunlicher Regelmäßigkeit abgewickelt, glücklich für Preußen wie für ganz Deutschland zu Ende geführt.

Die Ueberzeugung, von welcher die beiden Häuser des preussischen Landtags bei Annahme des Handelsvertrags mit Frankreich und Bekräftigung einer energischen Politik zur Durchführung desselben ausgegangen waren, und die

dahin ging, daß der Zollverein ein materielles Band des deutschen Volkes bildet, gegen welches separatistische Coalitionen durchaus nichts ausrichten, und daß Preußen wenigstens ein Mittel hat, seinen Willen dem liberum veto eigensinniger Mitverbündeter gegenüber zur Geltung zu bringen, die Kündigung der Verträge nämlich, hat sich durch die Erfahrung erhärtet und wird für künftige Fälle von Anfang an auf preussischer Seite noch fester, auf mittelstaatlicher weniger zuversichtlich auftreten lassen. Die betreffenden Herren in München und Stuttgart, in Darmstadt und Wiesbaden werden erkannt haben, daß jedes Glied im Zollverein am besten thut, sich weniger von dem Streben nach Selbstständigkeit, weniger von dem Recht, einen eignen souveränen Willen zu haben, als von dem Bewußtsein der Zusammengehörigkeit im Verbande tragen und bestimmen zu lassen, und daß jedes Abweichen von dieser Regel, je länger es fortgesetzt wird, mit um so tieferer Demüthigung endigen muß.

Es ist wahr, daß Preußen gesezt hat, weil es eine gute Sache vertrat, weil es sich auf die Nothwendigkeit der Entwicklung des Zollvereinstarifs nach der Seite des Freihandels hin und auf die von dieser Nothwendigkeit durchdrungene große Mehrheit der Bevölkerung Deutschlands stützte. Es ist aber ebenso wahr, daß ein so vollständiger Sieg über die österreichische Partei im Zollverein nicht ersochten worden wäre, wenn Preußen weniger Machtbewußtsein, Festigkeit und Beharrlichkeit entwickelt hätte. Oestreich hat dieser Festigkeit gegenüber vergebens den französischen Handelsvertrag zu vereiteln und den Zollverein zu sprengen versucht, es hat um dieselbe Zeit ebenso vergeblich den deutschen Bund nach seiner Weise und zu seinen Gunsten umzugestalten unternommen, weil es derselben Festigkeit auf preussischer Seite begegnete. Wir haben Ursache zu hoffen, daß es auch jetzt, in der schleswig-holsteinischen Frage in Berlin dem unerschütterlichen Willen begegnen wird, das, was im Interesse Preußens und Deutschlands liegt, durchzusetzen, und wir glauben daß Preußen auch diesmal zu rechter Zeit das rechte Mittel finden wird, die Betreffenden zu zwingen. Die preussischen Forderungen vom 22. Februar sind das Minimum dessen, was Preußen zur Erfüllung seiner Aufgabe im Norden bedarf, es muß dieselben ungeschmälert und vor Einsetzung eines Herzogs erfüllt sehen, wie es den französischen Vertrag ungeschmälert und vor Verhandlung mit Oestreich ins Leben treten sieht, und es wird mit der nun wiederholt bewährten Entschlossenheit und Beharrlichkeit seine Forderungen erreichen, wie laut auch seine Feinde schon über das Gegentheil zu frohlocken beginnen.